



BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 30.03.2021, 18:00 Uhr, findet in der Kurpfalzhalle eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen.

Auf der Tagesordnung steht:

1. Einleitungsbeschluss für Beginn der vorbereitenden Untersuchungen des Untersuchungsgebietes
2. Beschluss der Endfassung des Lärmaktionsplans in seiner Fassung vom 15.03.2021
3. Neufassung der Feuerwehrsatzung
4. Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) - Änderung § 6 Lärm von den öffentlichen Plätzen Gemeindepark und Lessingplatz
5. Sanierung Mannheimer Straße BA 1 - Straßen- und Kanalbauarbeiten - Auftragsvergabe -
6. Jahresvertrag für wiederkehrende Tiefbautätigkeiten - Auftragsvergabe -
7. Rückzahlung eines Darlehens
8. Umgang mit den Elternbeiträgen/Betreuungsgebühren im Schließzeitraum 16.12.2020 bis 21.02.2021
9. Allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Oftersheim 2014 - 2018 und Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016
10. Übernahme der mobilen Konferenzanlage für Sitzungen des Ratsgremiums
11. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
12. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
13. Sonstige Angelegenheiten/Bekanntgaben
14. Anfragen

Oftersheim, 22.03.2021


Jens Geiß
Bürgermeister

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 30.03.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 1.

Einleitungsbeschluss für Beginn der vorbereitenden Untersuchungen des Untersuchungsgebietes

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim beschließt für den Bereich „Ortsmitte II“ die Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus nachfolgend dargestelltem Lageplan/ Übersichtsplan mit Datum vom 22.03.2021.

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen einen entsprechenden Vertrag mit einem Sanierungsbeauftragten oder Sanierungsträger im Sinne des § 157 BauGB abzuschließen.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Nach der erfolgreichen Bewerbung der Gemeinde Oftersheim um Aufnahme in ein Städtebauförderprogramm und dem Zuwendungsbescheid zur Vorbereitung und Durchführung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme im Rahmen des Bundesländer-Programms Sozialer Zusammenhalt (SZP) für die Neumaßnahme „Ortsmitte II“ ist als nächster Schritt, vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes, gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches der Beschluss zu fassen, *„die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden“* (§ 141 Abs. 1 BauGB).

Zuvor hatte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.11.2019 beschlossen, die STEG Stadtentwicklung GmbH, Stuttgart, mit der Erarbeitung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes für die Gemeinde Oftersheim zu beauftragen.

Eine öffentliche Auftaktveranstaltung zur Information über den bevorstehenden Prozess, zum Einholen von Einschätzungen zu Qualitäten und Mängeln der Gemeinde, sowie zur Ermöglichung von Anregungen aus der Bürgerschaft für die zukünftige Gemeindeentwicklung fand am 11.03.2020 statt. Eine ursprünglich geplante Bürgerwerkstatt zur Vertiefung der Anregungen aus der Bevölkerung musste aufgrund der Kontaktbeschränkungen infolge der Corona-Pandemie leider entfallen.

Am 10. und 11.07.2020 fand eine Klausurtagung des Gemeinderates statt, in der die Ziele und Maßnahmen der künftigen Gemeindeentwicklung in verschiedenen Themenfeldern diskutiert wurden und ein gemeinsames Leitbild erarbeitet wurde.

Am 22.09.2020 erfolgte im Rahmen einer Gemeinderatssitzung die öffentliche Vorstellung des integrierten gebietsbezogenen Entwicklungskonzeptes „Ortsmitte II“ als Grundlage des Antrages zur Aufnahme in ein Programm der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung 2021 beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg.

Es wird nach § 141 Abs. 3 BauGB auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB der im VU-Gebiet ansässigen Eigentümer, Mieter etc. gegenüber der Gemeinde Oftersheim bzw. den durch die Gemeinde beauftragten Sanierungsträger hingewiesen.

Auskunftspflicht § 138 BauGB

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

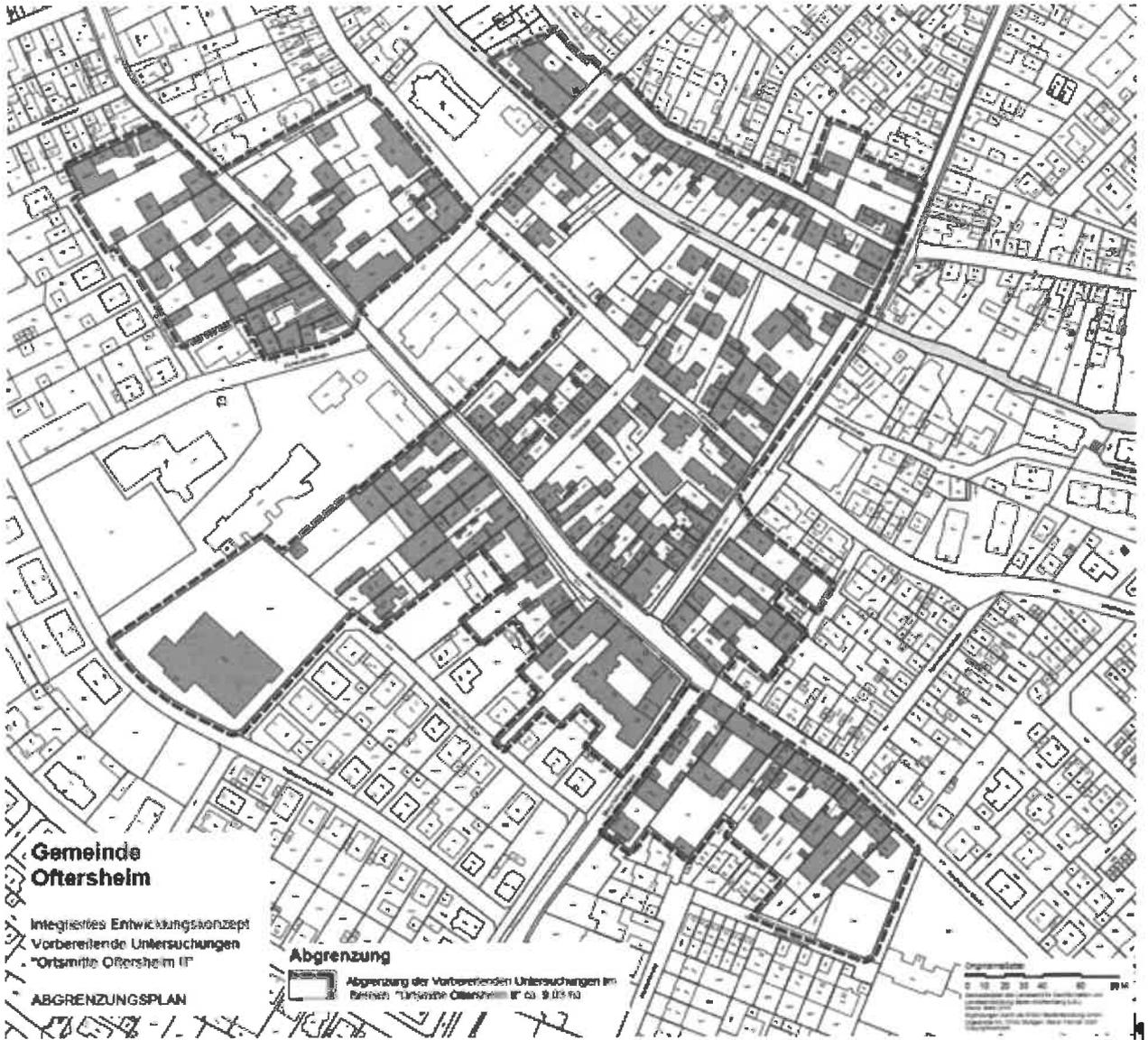
(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Weitere Rechtsfolgen sind die Möglichkeit einer Zurückstellung von beabsichtigten Vorhaben, Grundstücksteilungen und Beseitigung von baulichen Anlagen. Die genaue Rechtswirkung ist dem § 141 Abs. 4 BauGB zu entnehmen.

Rechtsfolgen § 141 Abs. 4 BauGB

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Absatz 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Bauseuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 22.03.2021 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Untersuchungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche, ca. 9,07 ha. Der Lageplan ist Bestandteil des Einleitungsbeschlusses.



GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 30.03.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 2.

Beschluss über die Endfassung des Lärmaktionsplans vom 15.03.2021

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat berät über die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der förmlichen Beteiligung und beschließt die im Rahmen der Abwägung vorgeschlagenen Stellungnahmen der Verwaltung (Anlage 1).
2. Der Gemeinderat beschließt den Lärmaktionsplan in seiner endgültigen Fassung vom 15.03.2021 (Anlage 2).

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2020 den Entwurf des Lärmaktionsplans in seiner Fassung vom 15.10.2020 billigend zur Kenntnis genommen und die Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschlossen.

Aufgrund der allgemeinen Einschränkungen im Zuge der Beschränkungsmaßnahmen im Rahmen der Covid-19 Pandemie erfolgte die öffentliche Einsichtnahme des Entwurfs des Lärmaktionsplans 2020 in der Zeit vom 01.02.2021 bis einschließlich 01.03.2021 an der äußeren Glasfassadenfront im EG des Verwaltungsgebäudes, Eichendorffstraße 2.

Ebenfalls konnte der Entwurf des Lärmaktionsplans 2020 auf der Homepage der Gemeinde Oftersheim unter <http://www.oftersheim.de/laermaktionsplan/> eingesehen werden.

Den Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange war bereits am 22.12.2020 der Entwurf zum Lärmaktionsplan 2020 der Gemeinde Oftersheim zugegangen. Diese hatten die Gelegenheit, bis zum 08.02.2021 Stellung zu nehmen.

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurden durch das Büro BS Ingenieure, Ludwigsburg, geprüft und bewertet.

Als Anlage 1 ist die durch das Büro erarbeitete Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Offenlage des Lärmaktionsplanes beigefügt.

Wie aus der Anlage 1 ersichtlich ist, hat von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange lediglich das Regierungspräsidium Karlsruhe eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Von Seiten der Bürger*innen gab es insgesamt zwei Stellungnahmen.

Die Ergebnisse der Beteiligung haben nach Einschätzung der Verwaltung keine Auswirkungen auf die Ausführungen der Entwurfsfassung des Lärmaktionsplans in seiner Fassung vom 15.10.2020.

Der Gemeinderat hat über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage zu beschließen. Des Weiteren hat der Gemeinderat den Lärmaktionsplan (siehe Anlage 2) als Grundlage für die weitere Verbesserung der Lärmsituation zu beschließen und gleichzeitig die Verwaltung zu beauftragen, den beschlossenen Lärmaktionsplan an die zuständigen Stellen zu melden.

Aus dem vorliegenden Lärmaktionsplan ergeben sich unter Ziffer 4.2 ff. die geplanten Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre. Mit entsprechender Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden diese Bestandteil des Lärmaktionsplanes.

Der Gemeinderat hat in der Folge zu beraten und Beschluss zu fassen, ob und welche dieser geplanten Maßnahmen priorisiert werden.

Bestehende Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten (§ 47d Abs. 5 BImSchG).

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 30.03.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 3.

Neufassung der Feuerwehrsatzung

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt den in der Anlage beigefügten Entwurf der neugefassten Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oftersheim. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Vorberatung in der nichtöffentlichen GR-Sitzung vom 02.03.2021 wird verwiesen.

Da mit Blick auf die aktuelle Pandemieentwicklung die Durchführung von Hauptversammlungen und Wahlen bei den Gemeindefeuerwehren weiterhin erschwert sein wird, wurde an den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg vermehrt die Frage eines entsprechenden Umgangs mit dieser Situation gestellt. Die Hauptversammlung kann in solchen Ausnahmefällen verschoben oder in digitaler Form abgehalten werden. Sofern die Hauptversammlung nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, können die dort ggfs. notwendigen Wahlen und Abstimmungen auch als Briefwahl oder virtuell per Videokonferenz durchgeführt werden.

Allerdings erfordern diese Vorgehensweisen entsprechende Regelungen in der Feuerwehrsatzung. Im Dialog mit dem Gemeindegang, dem Innenministerium und der Gemeindeprüfungsanstalt hat der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg die in der Satzung notwendigen Änderungen formuliert und ein entsprechendes Muster für eine Feuerwehrsatzung bzw. Feuerwehrabteilungssatzung (FwSAbt) bereitgestellt.

Diese Regelungen sind in den Erläuterungen zum Muster für eine Feuerwehrsatzung ausführlich erklärt. Neben diesen Änderungen und Ergänzungen wurde das Sat-

zungsmuster insgesamt überarbeitet und auf den aktuellen normativen Stand gebracht.

Was sind bzw. wo finden sich die dafür relevanten Veränderungen?

- In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe bzgl. der Durchführung der Hauptversammlung vom Grundsatz der Präsenzveranstaltung abgewichen werden (§ 16 Abs. 6 FwSAbt).
- Die Hauptversammlung kann in diesen Fällen auf einen zeitnahen Termin
 - jedoch maximal bis zu einem Jahr – verschoben werden (§ 16 Abs. 6 Buchstabe a) oder
 - in digitaler Form abgehalten werden (§ 16 Abs. 6 Buchstabe b).
- Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, enthält § 17 Abs. 7 die Regelungen für alternative Formate zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen. Hierüber entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

Die Änderungen am Muster einer Feuerwehrsatzung bzw. Feuerwehrabteilungssatzung im Einzelnen sind:

§ 14 Feuerwehrausschuss

Neuer Absatz 10:

Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 16 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

Modifizierter Absatz 4:

(Änderungen bzw. Ergänzungen sind grau unterlegt)

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist **oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt**. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

Neuer Absatz 6:

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird

oder

- (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Abs. 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Abs. 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Abs. 7.

§ 17 Wahlen

Ergänzung in Absatz 1:

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

Ergänzung in Absatz 2:

(Änderungen bzw. Ergänzungen sind grau unterlegt)

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. **Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.**

Ergänzung in Absatz 3

(Änderungen bzw. Ergänzungen sind grau unterlegt):

Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte **der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten** erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte **der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten** erhalten muss.

Neuer Absatz 7:

Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden

oder

- (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden

oder

- (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 30.03.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 4.

Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche UmweltschutzVerordnung) - Änderung § 6 Lärm von den öffentlichen Plätzen Gemeindepark und Lessingplatz

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des § 6 Lärm von den öffentlichen Plätzen Gemeindepark und Lessingplatz der Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche UmweltschutzVerordnung).

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Vorberatung in der nichtöffentlichen GR-Sitzung vom 02.03.2021 wird verwiesen.

Am 24.01.2020 trat die Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutzverordnung) in Kraft.

In § 6 „Lärm von Öffentlichen Plätzen Gemeindepark und Lessingplatz“ wurde die Nutzung der öffentlichen Plätze „Gemeindepark“ (Eichendorffstraße/Freiherr-vom-Stein-Straße) und „Lessingplatz“ (Lessingstraße) als Testphase für ein Jahr zu folgenden Zeiten erlaubt: Jahreszeitenunabhängig von 08.00 Uhr bis Sonnenuntergang.

Nach Rücksprache mit dem Leiter des Polizeireviere Schwetzingen, Herrn Martin Scheel, wurde die Regelung in § 6 in mehreren Fällen als Grundlage polizeilicher

Interventionen zur Anwendung gebracht. Es wurden insgesamt (Lessingplatz und Gemeindepark) 25 Verstöße geahndet.

Die Benennung eines konkreten zeitlichen Rahmens, unabhängig vom jahreszeitenabhängigen Zeitpunkt des Sonnenuntergangs, würde die Transparenz und ggf. die Akzeptanz nochmals erhöhen. Vor dem Hintergrund der primären Zielrichtung der Regelung (Schutz der Anwohner*innen vor ruhestörendem Lärm) erscheint hinsichtlich des zeitlichen Rahmens des Aufenthaltsverbots eine Orientierung an der in den gesetzlichen Regelungen zum Immissionsschutz definierten Nachtzeit (ab 22.00 Uhr) als sinnvoll.

Ein Verfahren wurde aufgrund eines Einspruchs an das Amtsgericht Schwetzingen abgegeben. Das Verfahren wurde gemäß § 69 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wieder an die Gemeinde Oftersheim mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Sachverhalt hinsichtlich des Sonnenuntergangs ungenügend aufgeklärt wurde. Ein Google-Ausdruck mit dem Sonnenuntergang am Tattag genügt nicht der hinreichenden Sachverhaltsaufklärung. Da es sich bei der Regelung mit dem Aufenthaltsverbot nach Sonnenuntergang um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt und die Gemeinde somit die Feststellung des Sonnenuntergangs dem Bürger überlässt (Beschilderung aktuell: Jahreszeitenunabhängig von 08:00 bis Sonnenuntergang), müssen die Verhältnisse am Tattag so gewesen sein, dass der Sonnenuntergang für den*die Betroffene*n erkennbar war. Die Gemeinde müsste jedes Mal prüfen, ob der Horizont, vom Tatort ausgehend gesehen, unter Berücksichtigung der angrenzenden Bebauung des Gemeindeparks sowie aufgrund des Wetters für die Betroffene erkennbar war. Dies ist in der Praxis nicht umsetzbar.

Ebenso wies das Gericht daraufhin, dass sowohl unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgrundsatzes als auch unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der maßgeblichen Regelung der Verordnung bestehen.

Daher sollte die Polizeiverordnung in Bezug auf § 6 abgeändert werden.

Folgende Änderung wird vorgenommen:

§ 6

Lärm von den öffentlichen Plätzen Gemeindepark und Lessingplatz

Die Nutzung der öffentlichen Plätze „Gemeindepark“ (Eichendorffstraße/Freiherrvom-Stein-Straße) und „Lessingplatz“ (Lessingstraße) sind ab Erlass dieser Verordnung zu folgenden Zeiten erlaubt: Jahreszeitenunabhängig von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Die Verordnung ist Bestandteil der Vorlage.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 30.03.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 5.

**Sanierung Mannheimer Straße BA 1 - Straßen-und Kanalbauarbeiten
- Auftragsvergabe -**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Aufgrund des Submissionsergebnisses der öffentlichen Ausschreibung vom 04.03.2021 für die Straßen- und Kanalbauarbeiten im Zuge der Sanierungsmaßnahme Mannheimer Straße Bauabschnitt 1 wird der Auftrag in Höhe von

2.296.272,78 €

an die **Wolff & Müller Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG, 69124 Heidelberg,** vergeben.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die Arbeiten für die Straßen- und Kanalbauarbeiten im Rahmen des Projektes „Sanierung Mannheimer Straße BA 1“ wurden öffentlich ausgeschrieben. Rechtzeitig zum Submissionstermin wurden drei Angebote eingereicht.

Die Firma Wolff & Müller Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG aus Heidelberg ist nach rechnerischer Prüfung preisgünstigster Bieter. Alle Positionen wurden gemäß den ausgeschriebenen Positionen des Leistungsverzeichnisses angeboten. Die Auftragsbezogene Überprüfung der hinterlegten Erklärungen und Nachweise ergab, dass der Bieter geeignet ist. Es liegen keine formellen Bedenken gegen die Beauftragung der Firma Wolff & Müller Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG vor.

Die Auftragssumme beträgt 2.296.272,78 € brutto. Die Kostenberechnung beträgt 2.670.533,86 € brutto. Die Kostenunterschreitung beläuft sich auf 374.261,08 € brutto. Das Angebot ist somit als das wirtschaftlichste zu betrachten.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Firma Wolff & Müller Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG mit den Straßen- und Kanalbauarbeiten für die Sanierung der

Mannheimer Straße BA 1 zu beauftragen. Die Baumaßnahme zieht sich über zwei Jahre, im Haushaltsplan 2021 stehen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung und für den Haushaltsplan 2022 werden entsprechende Haushaltsmittel vorgesehen.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 30.03.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 6.

Jahresvertrag für wiederkehrende Tiefbautätigkeiten
- Auftragsvergabe -

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Aufgrund des Submissionsergebnisses der beschränkten Ausschreibung vom 18.03.2020 für den Jahresvertrag für wiederkehrende, nicht vorhersehbare Tiefbautätigkeiten wird der Auftrag an die

Stefan Kühnle GmbH, 68766 Hockenheim

vergeben.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Jahresvertrag für wiederkehrende, nicht vorhersehbare Tiefbautätigkeiten wurde beschränkt ausgeschrieben. Grundlage für die Ausschreibung war das Auf-/ Abgebotsverfahren gemäß den Einheitspreisen des Standardleistungsbuchs. Die Einzelleistungen beschränken sich auf Maßnahmen bis zu einer Auftragshöhe von maximal 15.000,- €. Die Gesamtleistungen für Tiefbauarbeiten sind auf eine Maximalsumme von insgesamt 100.000,- € beschränkt.

Es wurden neun Fachunternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Submissionstermin lagen fünf Angebote vor. Die Stefan Kühnle GmbH ist mit 85 % Aufgebot auf die Einheitspreise preisgünstigster Bieter. Die auftragsbezogene Überprüfung der hinterlegten Erklärungen und Nachweise ergab, dass der Bieter geeignet ist. Das Angebot ist somit als das wirtschaftlichste zu betrachten.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Jahresvertrag für wiederkehrende nicht vorhersehbare Tiefbautätigkeiten an die Stefan Kühnle GmbH zu vergeben.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 30.03.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 7.

Rückzahlung eines Darlehens

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Rückzahlung eines Darlehens bei der KfW-Bankengruppe zum Ende der Zinsbindung (15.05.2021) in Höhe von 108.812 €.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Für die energetische Sanierung des Gemeindewohngebäudes Eichendorffstraße 1/3 hatte die Gemeinde Oftersheim im Jahr 2011 bei der KfW-Bankengruppe einen Investitionskredit in Höhe von 185.000 € aufgenommen. Der Zinssatz beträgt 3,06 %. Die Zinsfestschreibung endet am 15.05.2021. Eine Vorfälligkeitsentschädigung würde nur bei einer Rückzahlung innerhalb der Zinsbindungsfrist anfallen.

Die liquiden Mittel der Gemeinde Oftersheim belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf rund 9,5 Millionen Euro.

Die Tilgung dieses KfW-Darlehens ist in der Haushaltsplanung 2021 bereits berücksichtigt. Nach Rückzahlung des Darlehens beträgt der dann aktuelle Schuldenstand 2 Mio. Euro bzw. 163,48 €/Einwohner.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 30.03.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 9.

Allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Oftersheim 2014 - 2018 und Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Abschluss der allgemeinen Finanzprüfung 2014-2018 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

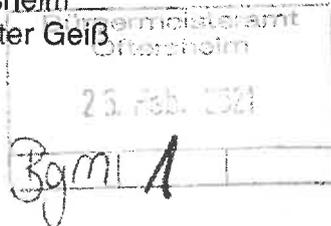
Im Einvernehmen mit der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat das Kommunalrechtsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis der Gemeinde Oftersheim zum Abschluss der überörtlichen Prüfung eine uneingeschränkte Abschlussbestätigung erteilt.

Gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist der Gemeinderat über den Abschluss der überörtlichen Prüfung zu unterrichten.



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Bürgermeisteramt Oftersheim
z. Hd. Herrn Bürgermeister Geiß
Mannheimer Straße 49
68723 Oftersheim



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Kommunalrechtsamt
50.01-05

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen 093.0621

Bearbeiter/in S. Wurm
Zimmer-Nr. 320
Telefon +49 6221 522-1332
Fax +49 6221 522-91332
E-Mail S.Wurm@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 16.02.2021

Allgemeine Finanzprüfung 2014 bis 2018 sowie Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016; hier: Uneingeschränkte Abschlussbestätigung nach § 114 Abs. 5 S. 2 GemO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Geiß,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindeverwaltung Oftersheim hat zu den wesentlichen Prüfungsfeststellungen des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt vom 07.05.2020 mit Schreiben vom 15.12.2020 Stellung genommen.

Mit ihrer Stellungnahme hat die Verwaltung dargelegt, dass sie den Prüfungsfeststellungen durch Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands Rechnung getragen hat bzw. noch tragen wird. Soweit der beanstandete Sachverhalt aus tatsächlichen/ rechtlichen Gründen nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, hat die Verwaltung zugesagt, die Rechtslage künftig zu beachten.

Im Einvernehmen mit der Gemeindeprüfungsanstalt wird daher zum Abschluss der überörtlichen Prüfung eine **uneingeschränkte Abschlussbestätigung nach § 114 Abs. 5 S. 2 GemO** erteilt.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderats über den uneingeschränkten Abschluss der Prüfung wird ergänzend hingewiesen (§ 43 Abs. 5 S. 1 GemO).

Die Gemeindeprüfungsanstalt erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Grünewald

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 30.03.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 10.

Übernahme der mobilen Konferenzanlage für Sitzungen des Ratsgremiums

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der mobilen Konferenzanlage für Sitzungen des Ratsgremiums im Rahmen eines Mietkaufs zu den genannten Konditionen zu.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Vorberatung in der nichtöffentlichen GR-Sitzung vom 02.03.2021 wird verwiesen.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden bzw. werden die monatlichen Sitzungen des Gemeinderates (inkl. der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse) auch weiterhin im Jahr 2021 vorrangig im Rose-Saal oder in der Kurpfalzhalle stattfinden.

Da die vorhandenen Mikrofonanlagen in den einzelnen Einrichtungen nicht für Ratssitzungen geeignet sind, wird seit Monaten über die Firma session pro GmbH, Östringen, ein Funkmikrofonsystem zur Miete (ca. 1.300 € netto pro GR-Sitzung, 1.000 € netto pro Ausschusssitzung) eingesetzt.

Im HH-Jahr 2021 werden hierfür Mietkosten in Höhe von ca. 21.000 € netto zu Buche schlagen (Berechnungsgrundlage 18 Sitzungen (GR-Sitzungen und öffentliche Ausschusssitzungen).

Aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen empfiehlt die Hauptverwaltung deshalb, den Mietkauf einer drahtlosen Konferenzanlage zu überdenken bzw. zu prüfen.

Sollte sich die Situation aufgrund der Pandemie wieder normalisieren, würde die Anlage anschließend im Ratssaal zum Einsatz kommen und die mittlerweile 15 Jahre alte verkabelte Mikrofonanlage ablösen.

Die Vorteile von drahtlosen Konferenzanlagen liegen in ihrer Flexibilität und Mobilität bzw. der schnellen Installation von Mikrofonen ohne lästige Kabelverlegungen. Die Anlage ist zertifiziert und entspricht den heutigen gesetzlichen Bestimmungen.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 30.03.2021

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 11.

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der nachstehend genannten Spenden:

Nr.	Datum	Betrag	Spender	Zweck
1.	24.02.2021	150,00 €	Privatperson	Spende für den Asylkreis Oftersheim

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 die Änderung des Spendenrechts zur Kenntnis genommen und dem Erlass der gemeindlichen Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugestimmt. Demnach dürfen nunmehr sämtliche Spenden vom Bürgermeister nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats angenommen werden.

Die im Beschlussvorschlag genannte Spende wurde geleistet.